

100.2021.26U
ARB/FLN/SPR

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil der Einzelrichterin vom 24. August 2021

Verwaltungsrichterin Arn De Rosa
Gerichtsschreiberin Flückiger

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Einwohnergemeinde B. _____
Beschwerdegegnerin

und

Regierungsstatthalteramt Oberaargau
Schloss, Städtli 26, 3380 Wangen an der Aare

betreffend Sozialhilfe; Höhe des Grundbedarfs für die wirtschaftliche Hilfe
(Entscheid des Regierungsstatthalteramts Oberaargau vom 22. Dezember
2020; shbv 13/2020)



Sachverhalt:

A.

A._____ lebte bis 31. August 2019 in der Einwohnergemeinde (EG) C._____ und anschliessend bis 31. Januar 2021 in der EG B._____. Er ist auf wirtschaftliche Hilfe angewiesen, die ihm von den Gemeinden, jeweils handelnd durch den Regionalen Sozialdienst ... (nachfolgend: Sozialdienst), gewährt wurde. Mit Verfügung vom 28. Oktober 2019 stellte die EG B._____ die Sozialhilfe zufolge Verletzung der Mitwirkungspflicht rückwirkend per 30. September 2019 ein. Auf entsprechendes Gesuch hin wurde ihm die wirtschaftliche Hilfe ab 1. Januar 2020 wieder ausgerichtet. Am 17. April 2020 erliess die EG B._____ insgesamt drei Verfügungen betreffend die wirtschaftliche Unterstützung von A._____. Dabei setzte sie insbesondere das Sozialhilfebudget für Januar bis September 2020 fest, wobei sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt auf der Basis eines Zweipersonenhaushalts auf Fr. 747.50 pro Monat bestimmte und den geltend gemachten Mietzins lediglich zur Hälfte berücksichtigte.

B.

Gegen die Verfügungen vom 17. April 2020 erhob A._____ am 10. Mai 2020 Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Ob- und Nid- u. Aargau (RSA). Mit Entscheid vom 22. Dezember 2020 hiess der Regierungsstatthalter-Stv. die Beschwerde teilweise gut und wies die EG B._____ an, A._____ den gesamten Mietzins in der Höhe von Fr. 900.-- für Januar bis März 2020 bzw. Fr. 950.-- ab April 2020 zu entrichten. Im Übrigen wies der Regierungsstatthalter-Stv. die Beschwerde ab, soweit er darauf eintrat.

C.

Gegen den Entscheid vom 22. Dezember 2020 hat A._____ am 21. Januar 2021 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt, ab 1. Januar 2020 bis zu seinem Wegzug aus der EG B._____ am 31. Januar

2021 sei sein Grundbedarf für den Lebensunterhalt auf der Basis eines Einpersonenhaushalts festzulegen, ausmachend Fr. 977.-- monatlich; die ausstehenden Beträge seien ihm nachträglich auszubezahlen.

In ihrer Beschwerdeantwort vom 10. Februar 2021 verweist die EG B._____ auf den angefochtenen Entscheid, ohne einen ausdrücklichen Antrag zu stellen. Mit Stellungnahme vom 22. Februar 2021 beantragt die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde.

Am 17. März 2021 hat sich der Beschwerdeführer erneut geäußert.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 und Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt von E. 1.2 hiernach einzutreten.

1.2 Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf den Streitgegenstand beschränkt. Dieser wird durch den angefochtenen Entscheid und innerhalb dieses Rahmens durch die Anträge der beschwerdeführenden Partei bestimmt (vgl. BVR 2017 S. 514 E. 1.2, 2011 S. 391 E. 2.1; Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 84 N. 5, Art. 72 N. 12 f.). – Anfechtungsobjekt vor der Vorinstanz bildeten die Verfügungen der EG B._____ vom 17. April 2020 (vgl.

Verfügungen vom 17. April 2020, Vorakten RSA [act. 4A] pag. 16 ff., insb. 23 ff.). Strittig waren insbesondere die dem Sozialhilfebudget für die Monate Januar bis September 2020 zugrunde gelegte Höhe des Grundbedarfs und die Wohnungskosten. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde hat der Regierungsstatthalter-Stv. die EG B. _____ angewiesen, dem Beschwerdeführer für diesen Zeitraum Mietzins nachzubezahlen. Im Übrigen hat er die Beschwerde abgewiesen (vgl. vorne Bst. B). Soweit der Beschwerdeführer vor Verwaltungsgericht Anträge in Bezug auf das Sozialhilfebudget Oktober 2020 bis Januar 2021 stellt, liegt dieses Begehren ausserhalb des Streitgegenstands, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

1.3 Strittig ist die Bemessung der Sozialhilfe für den Zeitraum von Januar bis September 2020 (vgl. E. 1.2 hiervor). Da der Streitwert unter Fr. 20'000.- liegt, ist für die Beurteilung die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 20a Abs. 1 VRPG).

2.

2.1 Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich selber zu sorgen, hat nach Art. 12 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 29 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) – dieser geht nicht über die bundesverfassungsrechtliche Garantie hinaus (grundlegend BVR 2001 S. 30 E. 3c; ferner BVR 2021 S. 159 E. 2.1 mit Hinweisen) – Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar sind. Der kantonal-gesetzliche Anspruch auf Sozialhilfe gewährleistet jeder bedürftigen Person persönliche und wirtschaftliche Hilfe (Art. 23 Abs. 1 SHG), wobei als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann

(Art. 23 Abs. 2 SHG). Für die Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind gemäss Art. 31 SHG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe über die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) verbindlich, soweit das SHG und die SHV keine abweichende Regelung vorsehen. Darüber hinaus ist im Sinn einer Vollzugshilfe grundsätzlich das Handbuch Sozialhilfe der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) beachtlich (nachfolgend: BKSE-Handbuch, einsehbar unter: <www.handbuch.bernerkonferenz.ch>; zum Ganzen BVR 2021 S. 159 E. 2.1 und 4.3, 2019 S. 383 E. 2.2 mit Hinweisen).

2.2 Am 1. Mai 2021 und damit während des vor dem Verwaltungsgericht hängigen Beschwerdeverfahrens ist mit der vom Regierungsrat am 24. März 2021 beschlossenen Teilrevision der SHV (vgl. BAG 21-029) eine Änderung von Art. 8 Abs. 1 SHV in Kraft getreten. Seither sind die SKOS-Richtlinien in der Fassung der fünften Ausgabe vom 1. Januar 2021 verbindlich. Mangels einschlägiger übergangsrechtlicher Bestimmungen ist die Frage nach dem in zeitlicher Hinsicht anwendbaren Recht aufgrund der durch die Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Prinzipien zu beantworten. Diesen zufolge ist die Rechtmässigkeit von Verwaltungsakten grundsätzlich nach der Rechtslage im Zeitpunkt ihres Ergehens zu beurteilen; materielle Rechtsänderungen während hängiger Rechtsmittelverfahren sind in der Regel unbeachtlich (BGE 144 II 326 E. 2.1.1 [Pra 108/2019 Nr. 14], 141 II 393 E. 2.4 [Pra 105/2016 Nr. 52]; BVR 2017 S. 483 E. 2.2, 2016 S. 293 E. 4.1). Liegt hingegen ein zeitlich offener Sachverhalt vor, mithin ein Vorgang, der zwar unter altem Recht eingesetzt hat, bei Inkrafttreten des neuen Rechts aber noch fort dauert, ist die Anwendung neuen Rechts grundsätzlich zulässig, sofern nicht wohlerworbene Rechte bzw. der Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 9 BV) entgegenstehen (sog. unechte Rückwirkung; BGE 144 II 427 E. 9.2.1, 138 I 189 E. 3.4; BVR 2016 S. 293 E. 4.4.1, 2013 S. 282 E. 2.7, je mit weiteren Hinweisen; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 25 N. 8; zum Ganzen VGE 2019/420 vom 28.6.2021 E. 2.2 [zur Publ. bestimmt]). – Der hier interessierenden Streitigkeit liegt die Verfügung vom 17. April 2020 betreffend die wirtschaftliche Unterstützung des Beschwerdeführers für den Zeitraum

Januar bis September 2020 zugrunde (vgl. vorne E. 1.2). Einschlägig sind demnach grundsätzlich Art. 8 SHV in der Fassung vom 1. Januar 2017 (BAG 16-063) sowie die SKOS-Richtlinien in der Fassung der vierten überarbeiteten Ausgabe vom April 2005 mit den Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10, 12/12, 12/14, 12/15 und 12/16. Soweit hier relevant hat Art. 8 Abs. 2 SHV indes keine Änderung erfahren, womit – was den Grundbedarf für den Lebensunterhalt anbelangt – auf geltendes Recht verwiesen werden kann.

2.3 Die materielle Grundsicherung setzt sich aus den anrechenbaren Wohnkosten, der medizinischen Grundversorgung und dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) zusammen (vgl. SKOS-Richtlinien A.3, A.6, B.1, B.2, B.3). Der GBL entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushaltungen und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar (SKOS-Richtlinien B.2.1). Die Höhe des Grundbedarfs orientiert sich an der Grösse des Haushalts, in welchem die unterstützte Person wohnt (vgl. Art. 8 Abs. 2 SHV). Über die von der SKOS entwickelte sog. Äquivalenzskala wird – ausgehend vom Haushalt mit einer Person – durch Multiplikation der analoge Gleichwert (Äquivalent) für den Mehrpersonenhaushalt ermittelt (vgl. BGer 8C_356/2011 vom 17.8.2011 E. 3.2.2.1 auch zum Folgenden; SKOS-Richtlinien B.2.1). Die Äquivalenzskala ist degressiv ausgestaltet, weil bei gemeinsam geführten Haushalten der Bedarf nicht proportional zur Haushaltsgrösse ansteigt, sondern die Kosten für alltägliche Güter wie Nahrungsmittel und Getränke mit zunehmender Anzahl von Personen sinken (Guido Wizent, Sozialhilferecht, 2020 [nachfolgend: Sozialhilferecht], N. 489; Claudia Hänzi, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Diss. Basel 2011, S. 197 f.). Dabei sind weder die zivilrechtlichen Verhältnisse innerhalb des Haushalts noch die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Erwachsenen und Kindern von Bedeutung (SKOS-Richtlinien B.2.1). Für die Anwendung des GBL eines Mehrpersonenhaushalts ist einzig die Tatsache der gemeinsamen Haushaltsführung und der sich daraus ergebende wirtschaftliche Vorteil relevant (vgl. VGE 2019/63 vom 9.2.2021 E. 5.1 mit Hinweis; Claudia Hänzi, a.a.O., S. 210 f.; vgl. auch Guido Wizent, Sozialhilferecht, N. 491, und ders., Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Diss. Basel 2014, S. 297 f.).

2.4 Die Äquivalenzskala (vgl. E. 2.3 hiervor) gelangt auch bei familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften zur Anwendung, die keine klassischen Familienhaushalte bilden (vgl. SKOS-Richtlinien B.2.3, F.5.1; BVR 2019 S. 450 E. 2.2; Claudia Hänzi, a.a.O., S. 197, 210). Unter den Begriff der familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft fallen Paare oder Personengruppen, welche die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) gemeinsam ausüben und finanzieren, also zusammenleben, ohne ein Ehepaar oder eine Familie zu bilden (z.B. Konkubinatspaare, Eltern mit volljährigen Kindern, Geschwister, Kolleginnen, Freunde usw.; vgl. SKOS-Richtlinien B.2.3; BVR 2014 S. 147 E. 5.1). Bei der Frage, ob eine Wohngemeinschaft wie eine familienähnliche Gemeinschaft und damit wie ein Mehrpersonenhaushalt zu behandeln ist, bildet die gemeinsame Ausübung und Finanzierung aller oder mindestens wichtiger Haushaltsfunktionen wie Essen, Waschen und Reinigen ein zentrales Kriterium (vgl. Guido Wizent, Sozialhilferecht, N. 674). Entscheidend ist demnach, inwieweit tatsächlich gemeinschaftlich gewirtschaftet wird, da nur dieser Umstand zu Spareffekten führt (vgl. BGer 8C_356/2011 E. 3.2.2.1; VGE 2020/311 vom 30.10.2020 E. 4.2, 2013/197 vom 16.12.2013 E. 3.2 mit Hinweisen). Indizien für eine familienähnliche Wohngemeinschaft sind etwa langjährige Wohngemeinschaften mit den gleichen Personen oder gemeinsame Freizeitaktivitäten (vgl. Handbuch BKSE, Stichwort «Wohn- und Lebensgemeinschaften» Ziff. 2.1). Demgegenüber werden Personengruppen, die nur mit dem Zweck zusammenzuwohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten, als Zweck-Wohngemeinschaften bezeichnet. Die Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen erfolgt hier vorwiegend getrennt. Durch das gemeinsame Wohnen werden neben der Miete nur einzelne Auslagen, die im Grundbedarf enthalten sind, geteilt und somit verringert (z.B. für Abfallentsorgung, Energieverbrauch, Festnetz, Internet, TV-Gebühren, Zeitungen, Reinigung). Der Grundbedarf wird unabhängig von der gesamten Haushaltsgrösse festgelegt und bemisst sich nach der Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit. Der entsprechende Betrag wird um 10 % reduziert (vgl. SKOS-Richtlinien B.2.4; Guido Wizent, Sozialhilferecht, N. 674 auch zum Folgenden). Indizien für eine Zweck-Wohngemeinschaft sind etwa eine weitgehende räumliche Trennung der benutzten Räume, häufige Abwesenheit der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner, das Bewohnen einer Mansarde mit Mitbenützung der Küche oder ein Untermietverhältnis (vgl. Handbuch BKSE,

Stichwort «Wohn- und Lebensgemeinschaften» Ziff. 2.3). Das Vorliegen oder Fehlen eines einzelnen Indizes kann indes nicht ausschlaggebend sein – vielmehr ist eine Gesamtwürdigung der Umstände erforderlich (vgl. VGE 2020/311 vom 22.10.2020 E. 4.6; Guido Wizent, Sozialhilferecht, N. 674 S. 253 oben).

2.5 Zur Prüfung der Anspruchsberechtigung ist die persönliche und wirtschaftliche Situation der um Sozialhilfe ersuchenden Person abzuklären: Nach der Untersuchungsmaxime ist der rechtserhebliche Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen (Art. 18 Abs. 1 VRPG). Die Partei hat an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 20 Abs. 1 VRPG). Für das Sozialhilferecht wird die Mitwirkungspflicht in Art. 28 Abs. 1 SHG konkretisiert (vgl. Art. 20 Abs. 3 VRPG): Danach ist die betroffene Person verpflichtet, dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Änderungen der Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Auskünfte haben wahrheitsgetreu zu erfolgen (BVR 2011 S. 448 E. 3.1, 2009 S. 225 E. 4; vgl. auch BGer 8C_50/2015 vom 17.6.2015 E. 3.2; allgemein zu den Mitwirkungspflichten Claudia Hänzi, a.a.O., S. 141 ff.; SKOS-Richtlinien A.5.2). Den Mitwirkungspflichten der um Hilfe suchenden Personen steht eine Aufklärungspflicht der Behörden gegenüber. Diese haben die Betroffenen darüber zu informieren, worin die Mitwirkungspflicht besteht, welche Tragweite ihr zukommt und insbesondere welche Beweismittel sie beizubringen haben (BGE 132 II 113 E. 3.2; BVR 2009 S. 415 E. 2.2, 2009 S. 225 E. 3.1, je mit Hinweisen; Michel Daum, a.a.O., Art. 18 N. 5). Bleibt eine behauptete Tatsache unbewiesen, ist nach der allgemeinen Beweislastregel zu Ungunsten derjenigen Partei zu entscheiden, die aus der unbewiesenen gebliebenen Tatsache hätte Rechte ableiten können (Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]; BVR 2016 S. 65 E. 2.8.1, 2013 S. 497 E. 4.6 mit Hinweisen; Michel Daum, a.a.O., Art. 18 N. 11, 20 auch zum Folgenden). Im Sozialhilferecht trägt somit die um Sozialhilfe ersuchende Person die Folgen der Beweislosigkeit, wenn es ihr nicht gelingt, ihre Bedürftigkeit nachzuweisen, während es Sache der Gemeinde ist, einen den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen mindernden Umstand zu belegen (vgl. BVR 2014 S. 147 E. 7.2 mit Hinweisen; Guido Wizent, Sozialhilferecht, N. 1085 mit Hinweisen zur Kasuistik). Diese Beweislastregel kommt indes nur zum Tragen, wenn sich

kein eindeutiges Beweisergebnis erzielen lässt (BVR 2016 S. 65 E. 2.8.1, 2013 S. 497 E. 4.6). Der volle Beweis kann dabei auch indirekt, durch Indizien, erbracht werden, d.h. durch den Beweis von Sachumständen, die den Schluss auf andere, rechtswesentliche Tatsachen zulassen (vgl. BVR 2012 S. 58 E. 4.1; zum Ganzen VGE 2019/63 vom 9.2.2021 E. 5.2 mit Hinweisen; Michel Daum, a.a.O., Art. 19 N. 14).

3.

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer in einer Zweck-Wohngemeinschaft oder einer familienähnlichen Wohngemeinschaft gelebt hat bzw. ob sein GBL für die Monate Januar bis September 2020 auf der Basis eines Einpersonenhaushalts (mithin Fr. 977.-- abzüglich des bei Personen in Zweck-Wohngemeinschaften üblichen Abschlags von 10 %; vgl. vorne E. 2.4) oder des hälftigen Anteils eines Zweipersonenhaushalts (mithin Fr. 747.50) festzulegen ist. Nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden hingegen die weiteren Verfügungen der EG B._____ betreffend die wirtschaftliche Unterstützung des Beschwerdeführers (vgl. angefochtener Entscheid E. 2.5.3 zu «Verfügung B» vom 17.4.2020, Vorakten RSA [act. 4A] pag. 16 ff.; angefochtener Entscheid E. 1.4.1 zu «Verfügung C» vom 17.4.2020, Vorakten RSA [act. 4A] pag. 20 ff.).

3.1 Aufgrund der Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen: Der Beschwerdeführer lernte D._____ im Frühjahr 2016 in Zusammenhang mit einem Wohnungsinserat kennen, worauf dieser ihm in seiner Funktion als Vertreter einer Erbengemeinschaft ab 1. Mai 2016 ein Haus in der EG C._____ vermietete. Die Erbengemeinschaft kündigte dieses Mietverhältnis per 31. Mai 2019 (vgl. Beschwerde vom 10.5.2020 S. 1, Vorakten RSA [act. 4A] pag. 1 f.; Kündigung vom 8.2.2019, Vorakten RSA [act. 4A] pag. 19). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelang, eine neue Wohnung zu finden, gewährte ihm D._____ Mieterstreckung bis zum 31. August 2019 (vgl. Schreiben vom 11.12.2019, Vorakten RSA [act. 4A] pag. 33; vgl. ferner die vom Beschwerdeführer und von D._____ gemeinsam verfasste Eingabe vom 17.3.2021 [nachfolgend: Eingabe vom 17.3.2021] S. 1 f. [act. 6] auch zum Folgenden). Nach der Abgabe des

Hauses in der EG C._____ zog der Beschwerdeführer zu D._____ in dessen 4,5-Zimmer-Eigentumswohnung in der EG B._____, wo er bis zum 31. Dezember 2019 auf einem Bettsofa schlief, da das zweite Schlafzimmer noch an eine weitere Person vermietet war (vgl. das Schreiben von D._____ vom 10.6.2020 [nachfolgend: Stellungnahme D._____] S. 2, Vorakten RSA [act. 4A] pag. 5 ff. auch zum Folgenden; Mietvertrag vom 29.11.2016, Vorakten RSA [act. 4A] pag. 50 ff.). Der Mietvertrag wurde auf den 1. September 2019 abgeschlossen und war zunächst bis zum 31. März 2020 befristet (vgl. Mietvertrag vom 1.9.2019 [nachfolgend: Mietvertrag 2019] S. 1, Vorakten RSA [act. 4A] pag. 52 ff.); per 1. April 2020 wurde das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert (vgl. Mietvertrag vom 30.3.2020 [nachfolgend: Mietvertrag 2020] S. 1, Vorakten RSA [act. 4A] pag. 55 ff. auch zum Folgenden). Spätestens ab dem 1. Januar 2020 verfügte der Beschwerdeführer über ein möbliertes Zimmer mit eigenem Badezimmer und separatem Eingang (vgl. Stellungnahme D._____ S. 2 f. auch zum Folgenden; vgl. auch den Grundriss der Wohnung, Vorakten RSA [act. 4A] pag. 70 f.). Die Küche und den Ess-/Wohnbereich nutzte er gemeinsam mit seinem Vermieter; dasselbe galt grundsätzlich für den Aussenbereich (vgl. Mietvertrag 2019 S. 1; Mietvertrag 2020 S. 1), wobei ihm allerdings ein eigener Sitzplatz zur Verfügung stand (Beschwerde S. 4). Der Mietzins belief sich bis zum 31. März 2020 auf Fr. 900.-- und wurde im Rahmen der unbefristeten Verlängerung des Mietverhältnisses am 1. April 2021 auf Fr. 950.-- erhöht (vgl. Mietvertrag 2019 S. 2; Mietvertrag 2020 S. 2).

3.2 Im angefochtenen Entscheid kam der Regierungsstatthalter-Stv. in Übereinstimmung mit der EG B._____ zum Schluss, dass im vorliegenden Fall von einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft auszugehen sei. Der Beschwerdeführer und sein Vermieter würden Küche und Sitzplatz bzw. Garten gemeinsam nutzen, sich bereits länger kennen und einen engeren Kontakt pflegen. Eine häufige Abwesenheit von D._____ oder eine getrennte Finanzierung der Haushaltsführung würden vom Beschwerdeführer weder behauptet noch seien sie stichhaltig nachgewiesen (angefochtener Entscheid E. 2.3.3 f.). – Der Beschwerdeführer macht geltend, er lebe mit seinem Vermieter in einer Zweck-Wohngemeinschaft. Abgesehen von der Küche würden keine weiteren Räumlichkeiten gemeinsam genutzt; insbesondere die

Badezimmer und der Sitzplatz seien getrennt und die Finanzierung der Haushaltsfunktionen erfolge unabhängig (Beschwerde S. 3 ff.).

3.3

3.3.1 Die Vorinstanz hat zu Recht festgestellt, dass im vorliegenden Fall verschiedene Umstände darauf hindeuten, dass das Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und D._____ enger ist als zwischen Mieter und Vermieter üblich: So gewährte D._____ dem Beschwerdeführer zunächst eine dreimonatige Mieterstreckung und nahm ihn anschliessend in seiner Wohnung auf, nachdem der Beschwerdeführer im Frühjahr 2019 keine neue Wohnung gefunden hatte (vgl. vorne E. 3.1 auch zum Folgenden). Ferner kam er dem Beschwerdeführer verschiedentlich finanziell entgegen und nahm ihn mehrfach in sein Ferienhaus in Frankreich mit (vgl. Stellungnahme D._____ S. 5; vgl. zudem die auf Französisch verfasste E-Mail des Beschwerdeführers vom 13.9.2020 [nachfolgend: E-Mail vom 13.9.2020] S. 2, Vorakten RSA [act. 4A] pag. 96 ff., sowie die deutschsprachige Übersetzung dieser E-Mail vom 24.9.2020 [nachfolgend: Schreiben vom 24.9.2020] S. 1, Vorakten RSA [act. 4A] pag. 99 f.; Beschwerde S. 3). Sodann ist davon auszugehen, dass er den Beschwerdeführer, dessen Muttersprache Französisch ist und der sich schriftlich auf Deutsch nur mit Mühe auszudrücken vermag (vgl. Beschwerde S. 3), im vorliegenden Verfahren unterstützte (vgl. Schreiben vom 24.9.2020 S. 2; Beschwerde S. 2; Eingabe vom 17.3.2021). Der Beschwerdeführer seinerseits übernahm für seinen gesundheitlich angeschlagenen Vermieter (vgl. Stellungnahme D._____ S. 1) verschiedene Hilfstätigkeiten, wie etwa Rasenmähen, wofür ihn dieser «ab und zu (selten)» zu einer Pizza einlud (Stellungnahme D._____ S. 3; vgl. auch Beschwerde S. 5). Auf eine gewisse Verbundenheit deutet ferner der Umstand hin, dass sich D._____ offenbar um den Beschwerdeführer sorgt und zudem gut über dessen familiäre Situation informiert zu sein scheint (Stellungnahme D._____ S. 1, 3 f., 5).

3.3.2 Gegen eine persönliche Nähe zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Vermieter sprechen hingegen folgende Umstände: D._____ hat dem Beschwerdeführer zwar in verschiedener Hinsicht finanziell geholfen; er hat diese Leistungen jedoch nachträglich bei der EG B._____ geltend gemacht bzw. dafür vom Beschwerdeführer Gegenleistungen

verlangt (vgl. Schreiben der EG B._____ vom 17.2.2020 S. 1, Vorakten RSA [act. 4A] pag. 34 f.; Stellungnahme D._____ S. 4; Eingabe vom 17.3.2021 S. 2). Diesem Zweck dienten denn offenbar auch die gemeinsamen Reisen in das Ferienhaus in Frankreich, wo der Beschwerdeführer zu einem Stundenlohn von rund Euro 10.-- Arbeiten verrichten musste (vgl. Eingabe vom 17.3.2021 S. 2; Schreiben vom 24.9.2020 S. 1; Beschwerde S. 3). Ferner erscheint fraglich, ob aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer für D._____, der dazu gesundheitlich nicht mehr in der Lage war, gelegentlich Gartenarbeiten erledigte, auf eine persönliche Nähe geschlossen werden kann, zumal scheinbar auch der Mieter des ersten Obergeschosses sowie der Nachbar solche Arbeiten ausführten (vgl. Beschwerde S. 5) und D._____ den Beschwerdeführer hierfür zumindest teilweise entschädigte (vgl. Stellungnahme D._____ S. 3). Ein besonders enges Verhältnis ergibt sich – entgegen der Argumentation der Vorinstanz – auch nicht bereits deshalb, weil D._____ für das Zimmer des Beschwerdeführers ein neues Bett kaufte, hatte er das Zimmer doch möbliert vermietet (vgl. Mietvertrag 2019 S. 1; Mietvertrag 2020 S. 1) und überdies in diesem Zusammenhang den Mietzins per 1. April 2020 auf Fr. 950.-- erhöht (vgl. Stellungnahme D._____ S. 3).

3.3.3 Ein deutliches Indiz für eine Zweck-Wohngemeinschaft stellt im vorliegenden Fall das Mietverhältnis dar (vgl. vorne E. 2.4). D._____ hatte ein erhebliches Interesse, seine Wohnkosten durch die Vermietung von Teilen seiner Wohnung zu senken – insbesondere, solange ihm seine Invalidenrente noch nicht ausgerichtet wurde (vgl. den Vorbescheid zum Gesuch vom 21.2.2019, Vorakten RSA [act. 4A] pag. 30). Entsprechend hatte er vor dem Beschwerdeführer bereits drei andere Mitbewohner bzw. Mieter (vgl. Mietverträge vom 22.1.2014, 15.11.2014 und 29.11.2016, Vorakten RSA [act. 4A] pag. 41 ff., 47 ff. und 50 ff.; Stellungnahme D._____ S. 2; Eingabe vom 17.3.2021 S. 2). Sodann schloss D._____ mit dem Beschwerdeführer am 1. September 2019 zunächst einen zeitlich befristeten Mietvertrag ab. Erst als der Beschwerdeführer wieder soziale Unterstützung erhielt, wandelten sie das Mietverhältnis per 1. April 2020 in ein unbefristetes um (vgl. vorne E. 3.1). Generell scheint das Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Vermieter von einem starken Machtgefälle ge-

prägt gewesen zu sein, da der Beschwerdeführer aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse Mühe hatte, eine andere Wohnung zu finden. So erläuterte der Beschwerdeführer gegenüber der EG B. _____ bereits in seinem Schreiben vom 24. Februar 2020 (nachfolgend: Schreiben vom 24.2.2020, Vorakten RSA [act. 4A] pag. 89 ff.): «Ich wünsche ich kann anderswo wohnen, damit ich nicht in gleiche Haus/Wohnung leben muss, aber es ist aussichtslos.» Gegenüber dem RSA führte er aus: «Wenn ich sofort umziehen könnte, würde ich mich freuen, aber Sie wissen, dass es mir angesichts meiner finanziellen Situation fast unmöglich ist, eine Unterkunft zu einem respektablen Preis zu finden» (vgl. Schreiben vom 24.9.2020 S. 1; zur französischen Fassung vgl. E-Mail vom 13.9.2020 S. 2). Deshalb verblieb der Beschwerdeführer in der Wohnung von D. _____, obwohl er diesem gegenüber sehr kritisch eingestellt war: So äussert er sich dahingehend, dass D. _____ ein «respektloser narzisstischer Manipulator» sei, der seine Notlage ausnütze. «Seine Art ist missbräuchlich mir gegenüber, für die kleinsten Fehler werde ich angeschrien (...)» (Schreiben vom 24.9.2020 S. 1 f. auch zum Folgenden). Im Oktober 2019 wohnte der Beschwerdeführer «zur psychischen Erholung» sogar für einige Wochen bei einem Freund; unter dem «Befehl dieses Sklaventreibers» sei ihm fast keine Privatsphäre verblieben. Überdies wurde das angesprochene Entgegenkommen des Vermieters (vgl. vorne in E. 3.3.1) offenbar als Druckmittel genutzt, um den Beschwerdeführer anzuhalten ein «Lebensunterhaltsprojekt in Kraft» zu setzen bzw. sein «Lebensverhalten» zu ändern (vgl. Schreiben vom 24.2.2020 S. 2). Ausdruck des angespannten Verhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und D. _____ ist ferner der Umstand, dass im Zusammenhang mit der Auflösung des Mietverhältnisses im Dezember 2020 ein Schlichtungsverfahren erforderlich war (vgl. Eingabe vom 17.3.2021 S. 1).

3.3.4 Für die Annahme einer familienähnlichen Wohngemeinschaft ist letztlich entscheidend, ob im vorliegenden Fall von tatsächlichen Spareffekten auszugehen ist (vgl. vorne E. 2.3 f.). Entgegen der Feststellung des Regierungsstatthalter-Stv. (vgl. angefochtener Entscheid E. 2.3.4) erklärten sowohl der Beschwerdeführer als auch D. _____ in Bezug auf die Finanzierung der Haushaltsfunktionen im Verlauf des Verfahrens mehrfach, dass diese getrennt erfolgt sei. So gab der Beschwerdeführer gegenüber

dem Sozialdienst an: «Ich esse allein, wir teilen es nicht. Kleidung, Körperpflege, Telefonrechnung und Transport muss ich zu 100 % selber zahlen» (Schreiben vom 24.2.2020 S. 1). In der an das RSA gerichteten Beschwerde machte er geltend: «Der Haushalt, das Essen etc. wird unabhängig voneinander getätigt (...). Wir haben separate Einrichtungen im Kühlschrank, jeder bereitet sich sein Essen selbständig zu. (...) Ich habe mein eigenes Zimmer, mein eigen[e]s Bad» (Beschwerde vom 10.5.2020 S. 2, Vorakten RSA [act. 4A] pag. 1 f.). Vor Verwaltungsgericht führt der Beschwerdeführer aus, er trage «sämtliche Auslagen wie Abwasch- und Waschmittel, Shampoo, Duschmittel, Reinigungsmittel etc.» sowie die Kosten für Lebensmittel selber; «sogar der Abwaschschwamm zum Spülen des Geschirrs etc. stammt von mir. Ich finanziere mein Leben, mein Vermieter finanziert sein Leben, jeder zu 100 % selber» (Beschwerde S. 5). In Übereinstimmung mit diesen Angaben erklärte auch D._____ in seiner Stellungnahme gegenüber dem RSA: «Meiner Mieterin, wie auch den Mietern inkl. Herr A._____ stand/steht jeweils ein eigenes Schlafzimmer und ein grosses Badzimmer zur Verfügung. (...) Jeder kauft seine Lebensmittel selber ein und kocht sein eigenes Menü. Die Essenszeiten fallen unterschiedlich aus» (Stellungnahme D._____ S. 2 f.). Diese Aussagen erscheinen glaubhaft und wurden durch die EG B._____ vor Verwaltungsgericht nicht bestritten. Sie stehen entgegen der Auffassung der Vorinstanz (vgl. Stellungnahme vom 22.2.2021 S. 1 [act. 4]) auch nicht im Widerspruch zum Mietvertrag vom 30. März 2020: Zwar wurde darin vertraglich vereinbart, dass die Reinigung der gemeinsamen Räumlichkeiten sowie Ausbesserungen hälftig übernommen werden sollten (vgl. Mietvertrag 2020 S. 3 f., 6). Dies sagt jedoch nichts darüber aus, ob die Reinigungsprodukte getrennt oder gemeinsam erworben wurden. Die übrigen Regelungen im Mietvertrag untermauern die Aussagen des Beschwerdeführers und seines Vermieters, sehen diese doch eine klare räumliche Trennung und eine separate Reinigung und Instandhaltung der getrennt genutzten Räumlichkeiten vor (vgl. Mietvertrag 2020 S. 1, 3; vorne E. 3.1). Gegen die in einem Zweipersonenhaushalt typischen Einsparungen in der Haushaltsführung sprechen auch die vom Beschwerdeführer und D._____ geltend gemachten längeren Abwesenheiten, wonach sich die beiden im Jahr 2020 nur an 111 Tagen gemeinsam in der Wohnung in der EG B._____ aufgehalten hätten (Beschwerde S. 5; vgl. die als Beilagen

zur Beschwerde eingereichten Aufstellungen des Beschwerdeführers und von D._____ [act. 1C2]).

3.4 Bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände genügen die in Erwägung 3.3.1 wiedergegebenen Hinweise nicht, um das Bild einer besonderen persönlichen Nähe entstehen zu lassen, das auf eine gemeinsame Ausübung aller oder zumindest der wichtigsten Haushaltsfunktionen schliessen lassen würde (vgl. vorne E. 2.3 f.). Vielmehr überwiegen aufgrund des Mietvertrags und der glaubwürdigen und miteinander übereinstimmenden Angaben des Beschwerdeführers und seines Vermieters die Indizien für das Vorliegen einer reinen Zweck-Wohngemeinschaft. Entsprechend ist der GBL auf der Basis eines Einpersonenhaushalts festzulegen, abzüglich eines Einschlags von 10 % (vgl. vorne E. 2.4).

4.

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als teilweise begründet, soweit darauf eingetreten wird. Sie ist dahin gutzuheissen, dass der GBL des Beschwerdeführers grundsätzlich auf der Basis eines Einpersonenhaushalts festzulegen und der angefochtene Entscheid insoweit aufzuheben ist. Die EG B._____ wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer den ausstehenden Betrag nachzuzahlen (vgl. vorne E. 2.4 und 3.4). Die Sache ist zur Festsetzung des dem Beschwerdeführer auszurichtenden Betrags an die EG B._____ zurückzuweisen.

5.

Im Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen werden keine Verfahrenskosten erhoben (vgl. Art. 102 VRPG i.V.m. Art. 53 SHG). Ersatzfähige Parteikosten sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine angefallen (vgl. Art. 104 Abs. 1 und 2 VRPG).

6.

Rückweisungsentscheide gelten nach der Regelung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) in der Regel als Zwischenentscheide, die nur unter den (zusätzlichen) Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit dem in der Hauptsache offenstehenden Rechtsmittel selbständig angefochten werden können. Hier dient die Rückweisung an die EG B. _____ bloss der (rechnerischen) Umsetzung der Anordnungen des Verwaltungsgerichts, weshalb es sich vorliegend um einen Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG handeln dürfte (vgl. BGE 145 III 42 E. 2.1, 140 V 321 E. 3.2).

Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

1. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, dahin gutgeheissen, dass der Entscheid des Regierungstatthalteramts Oberaargau vom 22. Dezember 2020 soweit den Grundbedarf für den Lebensunterhalt des Beschwerdeführers betreffend aufgehoben und die Sache zur Festsetzung des dem Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. September 2020 nachzuzahlenden Betrags an die Einwohnergemeinde B. _____ zurückgewiesen wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.
3. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführer
 - Beschwerdegegnerin
 - Regierungstatthalteramt Oberaargau

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.